

Teil/Seite Ergänzung/Berichtigung

II/5 Es ändern sich folgende Grundpreise:
 Stückgrobblech von 235,— DM auf 150,— DM
 Kopfundengrobblech von 168,— DM auf 110,— DM
 Grobblechstreifenentfall von 113,— DM auf 70,— DM
 Stückmittelblech von 247,— DM auf 165,— DM
 Kopfundmittelblech von 183,— DM auf 120,— DM
 Mittelblechstreifenentfall von 123,— DM auf 70,— DM

II/7 Unter Punkt 2 b wird nach der zweiten Zeile folgende neue Zeile eingefügt:
 „1000 mm und mehr mit weniger als ± 100 mm Toleranz 3,— DM“
 Punkt 2 b erhält folgenden Zusatz:
 „Wird bei Bestellung von fixen Längen 1000 mm und darüber keine Toleranz vorgeschrieben, ist das Lieferwerk berechtigt, mit ± 250 mm Toleranz (ohne Aufpreis) zu liefern.“

II/9 Punkt 2 wird wie folgt ergänzt:
 „d) Sonderprofil B für Grubenausbau, Normallänge 4—15 m, 20,— DM“

11/13 Punkt 2/Längenaufpreise wird vor a/Überlängen wie folgt ergänzt:
 „Wird die Übernahme der kürzeren Stäbe abgelehnt, beträgt der Aufpreis 7,50 DM“
 Unter Punkt 4 / Abmessungsaufpreise wird bei a) Rund- und Vierkantstahl die Position 21 bis unter 115 mm geändert in 21 bis 110 mm. Damit schließt Punkt 4 a ab. Die weiteren Zeilen werden gestrichen.

11/16 Punkt 7 wird wie folgt neu gefaßt:
 „7. Glühen (einschl. Richten) . . . 30,— DM
 Wird einem Werk Stabstahl zum Lohnglühen zugeführt, werden für Glühen (einschl. Richten) berechnet . . . 34,— DM
 Unterbleibt das nach dem Glühen erforderliche Richten, werden vergütet. 7,— DM“
 Unter m) an letzter Stelle wird für das Sonderprofil Winkel 160X160X18 mm rundrückig, rundkantig, die Normallänge mit 6—15 m nachgetragen.

11/26 Bei Punkt 5 a wird in der zweiten Zeile gestrichen „und bis 60 mm Dicke“
 Unter Punkt 5 / Aufpreise für Richten wird die Aufstellung der Aufpreise unter b) in der letzten Zeile wie folgt geändert: „40 mm und dicker“

11/27 Unter Punkt 12 werden folgende Preise geändert:
 Stückbleche von 235,— DM auf 150,— DM
 Kopfundbleche von 168,— DM auf 110,— DM
 Streifenentfall von 113,— DM auf 70,— DM

11/30 Unter Punkt 12 werden folgende Preise geändert:
 Stückbleche von 247,— DM auf 165,— DM
 Kopfundbleche von 183,— DM auf 120,— DM
 Streifenentfall von 123,— DM auf 70,— DM

11/31 Der Preis für Kandelsfeinblech St II 23 0,63 mm dick wird von 518,— DM auf 528,— DM berichtigt.

Teil/Seite Ergänzung/Berichtigung

11/33 Punkt 4 lautet wie folgt:
 „4. Kopfundblech unter 1 mm Dicke i « « ♦ 220,— DM
 1 bis unter 2 mm Dicke s * i 200,— DM
 2 bis unter 3 mm Dicke ; ; 180,— DM“
 Der Vollpreis für Streifenentfall wird von 170,— DM auf 103,— DM je t geändert.

11/49 Der Vermerk eingangs der Preisliste W16 lautet:
 „(Die Preise dieser Liste verstehen sich in DM je t, einschl. der notwendigen Verpackung. Sie gelten für Blankstahl)“
 Die Preisliste W 16 wird unter Punkt 2 / Aufpreise a) Abmessungsaufpreise wie folgt ergänzt:

Vierkant von mm bis unter mm		DM	Sechskant von mm bis unter mm		DM
2,5	3	310,—	3		300,—
3	3,5	240,—	3,5	4	270,—
3,5	4	220,—	4	5	235,—
4	5	200,—	5	7	210,—
5	6	180,—	50		27,—
		*	55		30,—
			60		34,—
			65		34,—
			75		56,—

Flach Dicke mm von bis unt.	Breite mm							
	von 4 b.u. 6	6 8	8 10	10 12	12 14	14 20	20 25	
1	2	2500	2200	1850	1600	1450	1400	1300
2	3	2040	1840	1440	1340	1250	1200	1100
3	4	1750	1330	1200	1140	1050	950	850
4	8	1500	1200	1100	1000	850	750	650
5	6	1200	1050	950	850	260	250	240
6	8		900	800	700	225	215	200
8	10					220	210	190
10	15					200	190	170
13	20							150

Punkt 2 erhält folgende Ergänzung (unter den Abmessungsaufpreisen für flach):
 „Diese Aufpreise gelten auch für Flach- und Vierkantmaterial mit abgerundeten und / oder abgeschrägten Kanten, sofern für die Abrundung kein bestimmter Radius vorgeschrieben ist.“

11/50 Unter Punkt 5 ist hinter „Schleifen“ zu streichen „nach DIN 671“.
 Die Preisliste W16 erhält folgenden neuen Punkt
 „10. Ziehen und Schälen von beige-stelltem Material. Wird vom Besteller schwarzes Material zum Ziehen / Schälen zur Verfügung gestellt, so berechnet die Zieherei für das blanke Material den Listenpreis und vergütet an den Besteller für das beige-stellte Vormaterial den Listenpreis für schwarzes Material.
 Handelt es sich bei dem beige-stellten Vormaterial um Abmessungen, die normalerweise für die gewünschte Blankstahlabmessung als Vormaterial nicht in Betracht kommen würden, werden erforderlich werdende Mehrzüge mit Zwischenglühung bzw. Mehrschälungen als Lohnarbeit berechnet.“

11/55 Punkt 4 wird gestrichen.